

99109067058000

Übertragung des Wegerechts Durchführung

Heruntergeladen am 09.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102983248/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99109067058000
Leistungsbezeichnung I	Übertragung des Wegerechts Durchführung
Leistungsbezeichnung II	Wegerecht für Telekommunikationslinien und Telekommunikationsnetze beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Leerrohrnetz, Wegerechte, Nutzungsberechtigung, Beantragung von Wegerechten, Beantragen von Wegerecht, Öffentliche Telekommunikationslinien, Leerrohre, Nutzung von Telekommunikationslinien, Übertragung des Wegerechts, Bundesnetzagentur, Passive Infrastruktur, Änderung von Telekommunikationslinien, Telekommunikationskabelanlagen, Beantragung Wegerecht, Beantragung des Wegerechts, BNetzA, Passives Telekommunikationsnetz, Öffentliche Telekommunikationsnetze, Verlegung von Telekommunikationslinien, Übertragung von

Modul	Sachverhalt
	Wegerechten, Lizenz, Wegerecht beantragen, Telekommunikationslinie, Wegerecht, Kabelkanalrohre, Telekommunikationsnetze, Telekommunikationsnetz, Telekommunikationslinien
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Durchführung (58)
SDG-Informationsbereich	nicht SDG-relevant
Lagen Portalverbund	Erschließung und Infrastruktur (2050300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.09.2023
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/tkg_2021/_125.html
Teaser	Zur Verlegung von Telekommunikationskabeln in öffentlichen Verkehrswegen benötigen Sie von der Bundesnetzagentur übertragene Wegerechte. Im Anschluss erteilt Ihnen die Stadt oder Gemeinde die Zustimmung zur Verlegung der Telekommunikationskabel.
Volltext	<p>Möchte Ihr Unternehmen Telekommunikationskabel für öffentliche Telekommunikationsnetze in Straßen verlegen, benötigen Sie die Zustimmung des Wegebausträgers. In der Regel ist das die betreffende Stadt oder Gemeinde.</p> <p>Dafür sollten Sie sich vorher von der Bundesnetzagentur das Wegerecht übertragen lassen, das Sie grundsätzlich zur Nutzung der Straßen berechtigt. Denn durch eine Übertragung des Wegerechts hat die Stadt oder Gemeinde Ihnen in der Regel die Zustimmung zu erteilen, wenn es sich bei Ihrem Vorhaben um Telekommunikationslinien handelt, die öffentlichen Zwecken dienen. Hat Ihnen</p>

Modul

Sachverhalt

die Bundesnetzagentur das Wegerecht übertragen, ist zudem die Wegennutzung für Sie unentgeltlich.

Es besteht für Sie keine gesetzliche Verpflichtung, die Übertragung zu beantragen.

In Ihrem Antrag an die Bundesnetzagentur ist das Gebiet anzugeben, für welches Sie das Nutzungsrecht beantragen.

Im Antrag müssen Sie unter anderem nachweisen, dass Ihr Unternehmen

- fachkundig
- leistungsfähig und
- zuverlässig ist.

Dabei ist insbesondere Ihre finanzielle Leistungsfähigkeit durch Nachweise zu belegen.

Die Übertragung des Wegerechts gilt für die Zeit, in der Ihr Telekommunikationsunternehmen auch öffentlich tätig ist.

Erforderliche Unterlagen

- für registerpflichtige Unternehmen: aktueller Registerauszug, zum Beispiel Handelsregister-Auszug
- falls zutreffend: Auflistung der Beteiligungsverhältnisse Unternehmensverbindungen zu Wegebausträgern
- skizzierte oder schriftliche Beschreibung Ihres geplanten oder vorhandenen Telekommunikationsnetzes beziehungsweise Telekommunikationslinien, Geschäftsmodell zur Versorgung des Nutzerkreises
- Liste der benötigten Gebiete
- Karten mit den Verwaltungsgrenzen der Gebiete
- unterschriebene Eigenerklärungen zur Fachkunde und zur Zuverlässigkeit
- gegebenenfalls Referenzprojekte und ähnliche Nachweise über bisherige Tiefbautätigkeiten Ihres Unternehmens
- Investitions- und Finanzierungsplan mit allen Einnahmen und Ausgaben über 5 Jahre
- Wirtschaftsauskunft einer Wirtschaftsauskunftei über Ihr Unternehmen

Modul

Sachverhalt

- Nachweise abhängig von der Finanzierungsweise: verbindliche Finanzierungszusagen und Erläuterung des Finanzierungsmodells Eigenmittelnachweis für den Zeitraum des ersten Jahres des Investitionsplanes verbindliche Finanzierungszusage der Kreditinstitute oder von verbundenen Unternehmen Wirtschaftsauskunft über mittelbereitstellende verbundene Unternehmen verbindliche Zuwendungsbeziehungweise Förderbescheide

Die Bundesnetzagentur kann von Ihnen weitere Nachweise und Unterlagen fordern, sollten diese für ihre Entscheidung erforderlich sein.

Voraussetzungen

- Ihr Unternehmen besitzt, betreibt oder plant öffentliche Telekommunikationsnetze oder öffentlichen Zwecken dienende Telekommunikationslinien.
- Ihr Telekommunikationsunternehmen ist nachweislich fachkundig, zuverlässig und leistungsfähig zur Errichtung von Telekommunikationslinien.

Kosten

Für die Übertragung der Nutzungsberechtigung werden Gebühren nach Zeitaufwand festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt durch einen gesonderten Gebührenbescheid.

Verfahrensablauf

Sie können das Wegerecht online, per E-Mail oder per Post beantragen.

Wegerechte online beantragen:

- Rufen Sie den Online-Antrag auf dem Bundesportal verwaltung.bund.de auf. Dieser führt Sie Schritt für Schritt durch die notwendigen Angaben, die Sie elektronisch eintragen können. Hinweis: Für die Online-Antragstellung benötigen Sie ein ELSTER-Unternehmenskonto.
- Laden Sie die erforderlichen Unterlagen als Datei hoch und senden den Antrag ab.
- Senden Sie Dateien, die für einen Upload zu groß sind oder nicht in digitaler Form zur Verfügung stehen, per Post an die Bundesnetzagentur.
- Die Bundesnetzagentur prüft Ihren Antrag und meldet sich gegebenenfalls mit Rückfragen oder wegen

Modul

Sachverhalt

noch fehlender Unterlagen beziehungsweise zusätzlich benötigter Nachweise bei Ihnen.

- Sie erhalten nach erfolgreicher Prüfung den Wegerechtsbescheid und den Gebührenbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

Wegerechte per E-Mail oder Post beantragen:

- Laden Sie das Antragsformular auf der Internetseite der Bundesnetzagentur herunter.
- Sie können das Formular wahlweise am Bildschirm ausfüllen oder es herunterladen, ausdrucken und dann ausfüllen.
- Drucken Sie das Formular aus und unterschreiben Sie das Formular.
- Senden Sie das Formular mit allen notwendigen Unterlagen bevorzugt per E-Mail oder alternativ per Post an die Bundesnetzagentur.
- Die Bundesnetzagentur prüft Ihren Antrag und meldet sich gegebenenfalls mit Rückfragen oder wegen noch fehlender Unterlagen beziehungsweise zusätzlich benötigter Nachweise bei Ihnen.
- Sie erhalten nach erfolgreicher Prüfung den Wegerechtsbescheid und den Gebührenbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung per Post.

Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitungsdauer beträgt bis zu 6 Wochen. Der genannte Zeitraum beginnt bei Vollständigkeit der Antragsunterlagen, das heißt einschließlich der benötigten Nachweise.

Frist

Es gibt keine Frist.

weiterführende Informationen

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Breitband/Wegerecht/start.html>
<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Breitband/Wegerecht/OZG/start.html>
https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Breitband/Wegerecht/Liste_WR_Alle_pdf.pdf

Hinweise

Rechtsbehelf

- Widerspruch Weitere Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen können, können Sie dem

Modul	Sachverhalt
	Bescheid beziehungsweise dem Gebührenbescheid entnehmen.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Übertragung des Wegerechts Durchführung • Nutzung öffentlicher Verkehrswege für Telekommunikationslinien oder Telekommunikationsnetze, die öffentlichen Zwecken dienen • das Recht wird für Gebietseinheiten in Deutschland übertragen • der Antrag ist freiwillig und an die Bundesnetzagentur zu stellen • dem Antrag sind Nachweise beizufügen • Bearbeitungsdauer: bis zu 6 Wochen nach Vollständigkeit des Antrags • zuständig: Bundesnetzagentur (BNetzA)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Übertragung des Wegerechts Durchführung, Übertragung des Wegerechts Durchführung